

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 17. November 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“**

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Betrifft: Ablieferung von Brotgetreide.

Zur Ernährung der Kreisbevölkerung und des Heeres ist, nachdem nunmehr die Herbstfeldarbeiten beendet sind, die sofortige Ablieferung von Brotgetreide — besonders auch von Weizen — unbedingt notwendig.

Die Ortsbehörden weise ich hiermit an, in ihren Bezirken für sofortigen Ausdruck des Brotgetreides Sorge zu tragen und mir in dieser Beziehung säumige Landwirte zur Anzeige zu bringen. Ich werde bei solchen Landwirten sofort zu Zwangsmassregeln greifen.

Bis zum 1. Dezember 1916 ist mir bestimmt zu berichten, wieviel Brotgetreide (Weizen und Roggen getrennt) von jedem Guts- bzw. Gemeindebezirke bis einschl. 30. November 1916 zur Ablieferung gelangt ist. Die Angaben sind in Zentnern zu machen.

Groß Strehliß, den 15. November 1916.

Der Königliche Landrat.

#### Betrifft: Verkehr mit Gerste.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß Landwirte die vier Zehntel ihrer Gerstenernte nur in ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verbrauchen dürfen, keinesfalls aber weiter verkaufen dürfen.

Sollten Landwirte die ihnen zustehenden vier Zehntel nicht verbrauchen können, so können sie diese Gerste nur an den Kreis verkaufen.

Groß Strehliß, den 15. November 1916.

Der Königliche Landrat.

#### Betrifft: Verkehr mit Speisefett (Butter).

Durch die unerwartete Einberufung des Butter-Oberaufsehers und Verwalters der Kreisammestelle kann die Anordnung vom 1. November 1916 (Kreisblatt Stück 45 Seite 417) bis auf Weiteres noch nicht in vollem Umfange zur Ausführung gelangen. Privat-Butterlieferungsverträge bleiben bis auf Weiteres bestehen.

Die Ausfuhr (auch die verjuchte Ausfuhr) von Butter und Fett aus dem Kreise Groß Strehliß durch Mitnahme oder Versand bleibt verboten.

Groß Strehliß, den 15. November 1916.

Der Königliche Landrat.

#### Betrifft: Zusatz-Brotkarten für Schwerarbeiter.

In letzter Zeit werden Zusatzbrotkarten direkt von den Arbeitgebern der betreffenden Schwerarbeiter angefordert. Das ist unzulässig.

Anträge auf Zusatzbrotkarten für Schwerarbeiter sind nur durch die Ortsbehörden allmonatlich zugleich mit den Brotkartenanträgen zu stellen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes den betreffenden Arbeitgebern ihres Bezirkes sofort bekannt zu geben.

Groß Strehliß, den 15. November 1916.

Der Königliche Landrat.

Der Reichsverband reisender Gewerbetreibender Deutschlands klagt darüber, daß infolge der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren, für die bürgerliche Bevölkerung der Verkauf dieser Waren auf Messen und Märkten sowie im Umherziehen fast gänzlich unterbunden ist. Der Grund hierfür wird nicht in der Einführung der Bezugsscheine überhaupt gesehen, sondern darin, daß die Zeit, die verstreicht, bis ein Antragsteller einen Bezugsschein ausgereichtigt erhält, im allgemeinen zu lang ist, um ihn beim Einkauf auf Messen und Märkten, sowie beim Wandergewerbetreibenden verwenden zu können.

Im Interesse der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden ersuchen wir ergebenst dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung betrauten Stellen wie auch die Ausfertigung der Bezugsscheine vornehmenden Behörden (s. Erlaß vom 6. Juli 1916 — M. d. Z. M. 6352/M. f. D. II b. 8113 —) von dem Publikum etwa vorgetragene Wünsche um Beschleunigung des Verfahrens wegen beabsichtigter Benutzung

der Scheine auf Messen und Märkten oder bei Wandergewerbetreibenden nach Möglichkeit berücksichtigen. Die unbedingt erforderliche Sorgfalt bei der Prüfung darf jedoch hierdurch nicht leiden.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Kirchner.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß die Deputatberechtigten auf dem Lande entgegen der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1165) Kartoffeln in Höhe von 60 bis 120 Ztr. erhalten. Ich weise deshalb darauf hin, daß nach der Vorschrift der genannten Anordnung des Herrn Reichskanzlers auch der Deputatberechtigte nicht mehr als  $1\frac{1}{2}$  Pfund Kartoffeln auf den Tag und Kopf als Speisekartoffeln verwenden darf, ihm daher auch eine größere Menge von Kartoffeln hierfür von dem Arbeitgeber nicht zu überweisen ist. Hat er vertragsmäßig Anspruch auf eine größere Menge, so kann er nur Vergütung für den Mehrbetrag in Geld verlangen.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Minister des Innern. In Vertretung: D r e w s.

### Zurückstellungs- (Reklamations-) und Urlaubsgehalte!

- 1) Die vielfach verbreitete Ansicht, daß ein Antrag auf Zurückstellung erst nach dem Empfange der Beorderung zulässig sei, ist irrig. Jeder Wehrpflichtige (sowohl f. v. als auch g. v. und a. v.) muß rechtzeitig reklamiert werden, wenn er zur Vermeidung eines äußersten Notstandes, wozu auch alle dringenden kriegswirtschaftlichen Arbeiten gehören, vorläufig nicht eingezogen werden soll. Bestehen für bereits Zurückgestellte die Reklamationsgründe fort, so muß der Antrag vor Ablauf der Zurückstellungsfrist rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen vorher, erneuert werden.
- 2) Gegen gewissenloses Reklamieren wird mit allen Mitteln eingeschritten werden. Bürgerliche Verhältnisse können nur noch in den dringendsten Fällen Berücksichtigung finden; Zur Behebung derartiger Notstände ist zunächst die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen. Nach dem Empfange der Beorderung abgesandte Reklamationen werden fortan grundsätzlich abgelehnt werden. Wo begründete Anträge auf Zurückstellung noch nicht gestellt worden sind, sind sie nunmehr sofort zu stellen.
- 3) Derartige Gesuche sind einzureichen:

a) wenn persönliche, häusliche, privatgewerbliche, sowie landwirtschaftliche Verhältnisse in Frage kommen (auch für bereits dienende Mannschaften) stets an den Herrn Zivilvorstehenden der für den Wohnsitz des Reklamierten zuständigen Ersatzkommission (Landratsämter, in Stadtkreisen die Magistrat, in Breslau für die Buchstaben A—K Ersatzkommission I, Rosenthalerstr. 11/13, für die Buchstaben L—Z Ersatzkommission II Junkernstraße 44)

b) in allen anderen Fällen (auch für die Zwecke der Kriegsindustrie) an das Bezirkskommando bei dem der Mann in Kontrolle steht, das sie an das stellvertretende Generalkommando weitergibt; soweit Mannschaften bereits dienen, unmittelbar an das für den Betrieb zuständige stellvertretende Generalkommando, das dann mit den für den Truppenteil des Mannes etwa in Frage kommenden anderen Kommandostellen des Feldes oder Heimatgebietes in Verbindung tritt.

- 4) Urlaubsgehalte gehen im allgemeinen die gleichen Wege.

Soldaten, die sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Notfalle zum Ersatztruppenteil versetzt und zeitweise beurlaubt werden. Auch bei den Besatzungstruppen muß die Beurlaubung auf dringende Fälle beschränkt bleiben

- 5) Alle Reklamations- und Urlaubsgehalte müssen bei größter Kürze, die zur Begründung wichtigen Umstände enthalten; allgemeine Redewendungen über wirtschaftliche Nachteile u. s. w. überzeugen nicht, sind also wegzulassen. Kurze Sätze mit genauen Angaben ersparen Zeit und Papier. Besonders wichtig ist die genaue Angabe des Truppenteiles, bei dem der Reklamierende dient (Kompanie, Regiment, Kolonne, Infektion, Division, Armeekorps usw.). Im übrigen kommt es bei den Gesuchen nicht auf die Form, sondern auf die Wahrheit der Angaben an.
- 6) Sofern die Gesuche bei den zuständigen Stellen eingehen, finden sie schnellste Erledigung.

Alle Gesuche, die an nicht zuständige Stellen gerichtet werden, wie z. B. Kriegsministerium, Reichsmarineamt, andere oberste Kommandostellen usw. geben von hier stets den zuständigen Stellen zu, bewirken also lediglich eine Verzögerung der Entscheidung und eine unerwünschte Mehrbelastung der irrtümlicher Weise in Anspruch genommenen Behörden. — Die Firmen der Kriegsindustrie erhalten eine besondere Anweisung für die Behandlung der Zurückstellungsanträge.

Breslau, den 30. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General  
gez. von Heinemann.

### Anordnung.

Auf Grund des § 9 h des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) bestimme ich unter Aufhebung meiner Anordnung vom 18. Februar 1916 — II f, II g Nr. 20 822 — folgendes:

§ 1.

Die Herstellung und Verbreitung sowie die Ein- und Ausfuhr von Druckschriften, die den Vorschriften des § 6 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 65) nicht entsprechen, werden verboten.

Anmerkung: § 6 lautet:

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. In Stelle des Namens des Druckers und Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten.

§ 2.

Im Besitze des Verfassers, Druckers, Verlegers, Herausgebers, Buchhändlers oder im Verkehr befindliche Exemplare derartiger Druckschriften sind durch die Polizeibehörden zu beschlagnahmen und bei der Amtsstelle aufzubewahren. Ein Exemplar ist dem stellv. Generalkommando einzusenden.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen § 1 dieser Ordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildere Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Breslau, den 15. Oktober 1916.

**Der stellv. Kommandierende General.**  
von Heinemann, Generalleutnant.

**Anordnung.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich mit Gültigkeit vom Tage der Veröffentlichung:

Der § 1 meiner Anordnung betr. das Verbot der Anwerbung von Arbeitern usw. vom 15. 5. 16 (Hf Nr. 65 129) erhält folgenden Absatz 2:

„Verboten ist auch die Vermittelung einer solchen Anwerbung sowie jede auf die Vermittelung gerichtete Tätigkeit.“  
Breslau, den 25. Oktober 1916.

**Der stellv. Kommandierende General.**  
von Heinemann, Generalleutnant.

Es ist erforderlich, daß die Bearbeitung der Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln im Jahre 1917 unter Beachtung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt. Soweit es sich um den Handel mit Butter und Eiern handelt, werden Wandergewerbescheine nur an solche erteilt werden, welche die dazu erforderlichen Legitimationskarten besitzen. Es wird sich empfehlen, um Rückfragen von Fall zu Fall zu vermeiden, wenn bei der Bearbeitung der Antragsnachweisungen in der Spalte „Bemerkungen“ ein ersprechender Vermerk gemacht wird. Was die Erteilung von Scheinen zum Handel mit sonstigen Lebens- und Futtermitteln betrifft, so stelle ich anheim, daß die Kreise, und zwar die Landkreise, möglichst im Benehmen mit den zugehörigen Städten, Vorschläge machen über eine zahlenmäßige Höchstgrenze, bis zu welcher in jedem Kreise für je Scheine erteilt werden sollen. Hierbei wird sich eine Verständigung der zusammengehörigen Stadt- und Landkreise empfehlen. Ich stelle auch anheim, soweit erforderlich, die Weshaltung bestimmter Personen in Antrag zu bringen, gegebenenfalls in den Antragsnachweisungen zu vermerken, welchen Personen Scheine nicht erteilt werden sollen. Ich gebe anheim, sich bis zum 1. Dezember 1916 zu äußern. Sollten Aufserungen bis zu diesem Tage nicht eingehen, so nehme ich an, daß der Bezirksausschuß die Bedürfnisfrage geprüft werden.

Oppeln, den 31. Oktober 1916.

**Der Bezirksausschuß. Der Vorsitzende. Dergl.**

**Reiseverordnungs-Verordnung.**

1900

zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlic ihrer Gemartungen, Kolonien und Vorwerke:
- Januschkowitz, Rokitsch, Kalchowa, Cyskowa, Wiesce, Lentau, Lichtitz, Wielmierzowiz, Meehnitz, Ramionka, Porboischa, Comorno, Nesselwitz, Rogau, Fischei Wiegshütz, Juliusburg, Pohlenarb, Wickau, Biedwitz, Cosel, Reinsdorf, Dombowa, Kobelwitz, Brzesek, Alt Cosel, Randzin, Pogorzelleh, Landsmierz, Klodnitz, Ruschnitz, Medar-Bleehammer, Zwartowiz im Kreise Cosel, Krassowa, Lechnitz, Freiwartei Lechnitz, Kienjowiesch, Poremba, Annaberg, Roswabze, Deschowitz, Jeschona Krempe im Kreise Groß Strehlitz, Straduna, Juzella i Wyssota, Zyrowa, Lub, Balzen, Dobersdorf im Kreise Neustadt O.S., sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzufetten oder sicher einzusperrt) bilden einen Sperbezirk. In ihm

die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeheftet, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperbezirke vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Über die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erziehen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldbauweiser, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes besetzt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 3. Februar 1917 einschließlich.

7. Zuweiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 9. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Oppeln auf den 21. November 1916 festgesetzte Rindviehmarkt wegen des zu erwartenden geringen Auftriebes an Rindvieh ausfällt. Dagegen bleibt der Pferde- pp. Markt bestehen.

Oppeln, den 8. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Am 10. November 1916 ist ein **Nachtrag** zu der **Bekanntmachung**, betreffend **Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren**, vom 1. Februar 1916 Nr. W. M. 1000/11. 15 K. R. N. erschienen, der im wesentlichen den Kreis der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände auch auf diejenigen Waren ausdehnt, die unter **Mitverwendung von Papier** hergestellt sind.

Der Wortlaut des kurzen Nachtrages ist bei der Schriftleitung der Zeitung einzusehen.

Am 10. November 1916 ist eine **Bekanntmachung** betreffend **Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle** Nr. W. I. 2939/9. 16 K. R. N. in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung wird die Verwendung von Wolle oder Kunstwolle oder Mischungen von Spinnstoffen, in denen Wolle oder Kunstwolle enthalten ist, zur Herstellung von Garnen und Geweben unter Mitverwendung von Papier verboten. Lediglich die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung gebäumten Papierfetten dürfen unter Verwendung von Wolle oder Kunstwolle, soweit es nicht bisher bereits verboten war, abgearbeitet werden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei der Schriftleitung der Zeitung einzusehen.

Am 10. November 1916 ist eine **Bekanntmachung** betreffend **Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachsn- und Hanfstroh, Bastfasern (Gute, Flachsn, Ramie, europäischer und außereuropäischer Pant) und von Erzeugnissen aus Bastfasern** erschienen, die anstelle der beiden bisherigen Bekanntmachungen W. III. 3500/7. 16 K. R. N. betreffend **Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Flachsn- und Hanfstroh** getreten ist. Die neue Bekanntmachung stellt Bestimmungen, welche hauptsächlich eine **einheitliche Zusammenfassung** der bisher in den beiden vorgenannten Bekanntmachungen aufgestellten Bestimmungen, sowie die **Veräußerung und Lieferung von Abfällen** im freien Verkehr erlaubten Mengen von 10 000 kg auf 6 000 kg, sowie die **Vorschrift**, daß die Veräußerung und Lieferung derartiger Abfälle nicht mehr an Verarbeiter von ihnen zulässig ist.

Die den Ortsbehörden zugegangenen Platate sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 14. November 1916.

Die **Guts- und Gemeindevorstände** veranlasse ich sofort festzustellen, wieviel Mähren jeder Art geerntet sind, und welche Mengen voraussichtlich zum Verkauf kommen werden.

Das Ergebnis ist mir **bestimmt bis zum 21. ds. Mts.** anzuzeigen.

Fehlbericht erforderlich.

Groß Strehlig, den 15. November 1916.

Auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde ist unter dem 4. November d. Js. — G. E. S. 143 — eine Allerhöchste Verordnung erlassen worden, nach der Städte und Landgemeinden befugt sind, durch einen Gemeindebeschluss der keiner Genehmigung bedarf, die regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen während der Dauer des Krieges um je ein Jahr mit der Wirkung zu verschieben, daß die Vertreter, für die eine Ergänzungswahl nötig gewesen wäre, je ein Jahr mehr und die an ihre Stelle tretenden je ein Jahr weniger in Tätigkeit bleiben.  
Groß Strehlig, den 13. November 1916.

Ich weise nochmals darauf hin, daß die Ausfertigung der Bezugsscheine für Web-, Wirk- und Strickwaren durch die Herren Amtsvorsteher, in den Städten durch die Magistrate — Polizeiverwaltungen — erfolgt. Dort sind auch die Bezugsscheinformulare vorrätig. Die Ortsbehörden haben dies wiederholt bekannt zu machen und die in Frage kommenden Geschäftsleute anzuweisen, die erledigten Bezugsscheine ihrer Ortspolizeibehörde stets pünktlich abzuliefern. Den Ortspolizeibehörden gebe ich noch besonders auf, gegenüber dem Kaufhandel mit Web-, Wirk- und Strickwaren in der jetzigen Zeit eine verschärfte Kontrolle auszuüben, da bei diesem Gelegenheit zu Zuwiderhandlungen gegen den Bezugsscheinzwang besonders leicht gegeben ist.  
Groß Strehlig, den 10. November 1916.

Mit Bezug auf die Anordnung des Stellvertretenden Generalkommandos des VI. Armeekorps vom 3. Mai 1915 Kreisblatt Stück 18 Seite 172 mache ich darauf aufmerksam, daß die Anordnung Verbot des An- und Verkaufes kriegsbrauchbarer Pferde noch in vollem Umfange besteht.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.  
Groß Strehlig, den 14. November 1916.

Auf Anordnung des Stellvertretenden Generalkommandos des VI. Armeekorps gelangen jetzt außer t. v. auch die g. v. und a. v. Beherpflichtigen zur Einstellung, wenn sie nicht rechtzeitig reklamiert worden sind.

Zur Vereinfachung des Schreibwerks werden die Zurückstellungsfristen für jeden Betrieb einheitlich festgesetzt werden. Dies hat die einheitliche Beurteilung sämtlicher reklamiert Personen eines Betriebes in einer Zurückstellungsliste zur Voraussetzung. Für alle größeren landwirtschaftlichen Betriebe ist, wenn die Zurückstellung eines Mannes beantragt wird, die Nachweisung immer für alle dringend gebrauchten Personen eines Betriebes — nach untenstehenden Muster aufzustellen. Es sind hierbei die Anmerkungen auf der Titelseite genau zu beachten. Die zur Zeit schwebenden Anträge sind mit einem entsprechenden Vermerk in Spalte 5 der Liste aufzunehmen.

Allen Zurückstellungsanträgen ist die Bescheinigung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau über die Ertragbeschaffung beizufügen.

Formulare zu den Zurückstellungslisten sind in der Hübner'schen Druckerei hier selbst zu haben.

Groß Strehlig, den 14. November 1916.

Muster für alle landwirtschaftlichen Betriebe, die das Schlei-Güter-Adressbuch auführt.

Ort des Betriebes: .....  
Kreis: .....  
Zuständiges Bezirks-Kommando: .....

## Zurückstellungsliste

für .....  
(Gut, Domäne, Forstverwaltung u. s. w.)

Kreis: .....  
Aufgestellt am: .....

Antragsteller ist: .....

Größe des Betriebes in eigener Bewirtschaftung = ..... ha,  
davon Acker ..... ha, Wiese ..... ha, Wald ..... ha.

Es gehören dazu noch folgende Nebenbetriebe:  
(Brennereien, Kartoffelrochereien u. s. w.)

### Anmerkungen:

1. Für jeden Ort und Betrieb ist eine besondere Liste einzureichen, und zwar zunächst an den Herrn Landrat. Von dort gehen die Listen durch das zuständige Bez.-Kommando an das stellv. Generalkommando zur Entscheidung.
2. Mit Rücksicht auf den großen Ertragbedarf an t. v. und auch an g. v. und a. v. Mannschaften dürfen nur solche Leute reklamiert werden, die zur Weiterführung des Betriebes völlig unentbehrlich sind und nicht ersetzt werden können.
3. Diese unentbehrlichen Personen müssen aber nunmehr sämtlich in die Zurückstellungsliste aufgenommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob und bis wann eine Zurückstellung schon verfügt ist oder nicht.
4. Mannschaften, die jetzt noch einem Truppenteile angehören, dürfen in diese Zurückstellungsliste nicht aufgenommen werden, sondern müssen stets mit besonderem Gesuche für jeden Mann reklamiert werden.
5. Der Gesuchsteller hat in der Liste nur die Spalten 1—5 auszufüllen. Auf jeder Seite sind nur 5 Leute aufzunehmen, sind mehr vorhanden, so sind Einlagebogen zu verwenden.
6. Jeder Beherpflichtige (sowohl t. v., als auch g. v. und a. v.) muß mit seiner Einziehung rechnen, wenn er nicht mit befristetem Zeitpunkt zurückgestellt ist. Verlängerungsanträge sind deshalb rechtzeitig (4 Wochen vorher) zu stellen und

zwar gleichzeitig immer für alle dringend gebrauchten Personen eines Betriebes, damit die Zurückstellungstermine fortan einheitlich festgesetzt werden können.

7. Reklamationen erst nach erfolgter Einberufung oder bei der Gestellung werden fortan grundsätzlich abgelehnt.  
8. Die früher aufgestellten namentlichen Verzeichnisse aller im Betriebe tätigen Personen sind zur Beurteilung der Anträge notwendig und deshalb, nach dem neuesten Stande berichtigt, auch beizufügen.

Efd. Nr.	Familien- und Vorname des Reklamierten	Geburtsjahr und Militär- verhältnisse (ob und wo aktiv gedient oder ungedient und für welche Waffe gemustert)	Wohnort	1. Stellung des Reklamierten im Betriebe. 2. Kurze Begründung der Notwendigkeit einer weiteren Zurückstellung. 3. Nachweis, welche Schritte unternommen worden sind, um Ersatz einzurichten. (Bescheinigung der Landwirtschaftskammer Breslau ist beizufügen.)
1	2	3	4	5
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Gutachten des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission	Nur vom Bezirkskommando mit <b>roter</b> Finte einzutragen		Gutachten des Bezirkskommandos	Entscheidung des stellv. General- kommandos
6	ob und für welche Waffe fv. oder gv. oder av.	ob und bis wann bisher zurückgestellt?	7	8
			9	10

Gemäß § 8 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 13. März 1912 und den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften, über die Aufnahme der Viehverzeichnisse vom 3. September 1912 hat der Provinzialausschuß den Tag der diesjährigen Viehzählung auf

**Freitag, den 1. Dezember 1916**

festgelegt.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände haben demzufolge unter genauer Beachtung der vorerwähnten Bestimmungen an dem genannten Tage die Zählung von Stall zu Stall vorzunehmen. Die alten Viehzählungslisten sowie die Formulare zu den neuen Listen, welche in 2 Exemplaren anzulegen sind, von dem ein Exemplar bei der Ortsbehörde verbleibt, werden demnächst von hier zur Absendung gelangen. Das Ergebnis der Zählung ist in der betreffenden Spalte der Viehzählungsliste einzutragen. Dieselben sind alsdann vom 10. bis 24. Dezember d. Js. öffentlich auszulegen und Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung der Listen bei der Ortsbehörde angebracht werden, welche über dieselben entscheidet. Einwendungen gegen diese Entscheidungen sind binnen 10 Tagen bei mir anzubringen. Nach erfolgter Auslegung bzw. Erledigung der angebrachten Einsprüche ist der Viehzählungsliste auf besonderem Bogen eine Bescheinigung folgenden Inhalts beizufügen:

„Daß die Viehzählungsliste für 1916 in der Zeit vom 10. bis 24. Dezember 1916 in der . . . . . (Bezeichnung der Räumlichkeit) öffentlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und die Auslegung vorher unter Angabe des Ortes der Zeit und des Zweckes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, sowie daß keine Einsprüche angebracht worden sind (bzw. daß die erhobenen Einsprüche ihre Erledigung gefunden haben) bescheinigt und ist die Liste bis zum 28. Dezember d. Js. unerinnert hierher einzureichen.“

Mit der Viehzählungsliste ist ferner auf besonderem Bogen von den Gemeinde- bzw. Gutsvorständen eine summarische Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Kühe und deckfähigen Kinder nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzulegen.

Die am 28. Dezember hier nicht eingegangenen Viehzählungslisten werden durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Groß Strehlitz, den 14. November 1916.

Mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 3. Juni 1916 Stück 23 Seite 207 erlaube ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, in jedem Falle sofort anzuzeigen, wenn Bergangen, die auf Grund des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. 6. 73. R. G. Bl. S. 129 ff. mit der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 1. 4. 76. R. G. Bl. S. 137. bei mir angefordert worden sind, nachträglich von der Heeresverwaltung unmittelbar oder doppelt gezahlt werden.

Groß Strehlitz, den 8. November 1916.

Verkäufe gebrauchter, landesüblicher Wagen, einzelner Wagenbehörteile und Geschirre finden von nun an nur an dem Mittwoch nach dem 1. und 15. jeden Monats in der Zeit von 11—1 Uhr Mittags auf dem Plaze Rosentaler Brücke in Breslau statt.

Groß Strehlitz, den 13. November 1916.

Die Provinzialfleischstelle hat hierher mitgeteilt, daß das Landesfleischamt die Frist zur Gewährung von Futtermitteln für Schweine, welche an das mobile Heer geliefert werden und ein auf der Heeresfammelstelle Breslau festgestelltes Mindestgewicht von 180 Pfund haben müssen, bis auf weiteres verlängert habe.

Groß Strehlitz, den 12. November 1916.

### Beschlagnahme der Äpfel.

Im Anschluß an die Kreisblattverfügung vom 5. ds. Mts. — Stück 45 — mache ich bekannt, daß mit dem Aufsatze der Äpfel im hiesigen Kreise der Handelsgärtner Hugo Piwowarski in Groß Strehlitz Kreuzkirchstraße beauftragt worden ist. Dieser wird die ihm baldigst und direkt anzubietenden Äpfel bei sofortiger Bezahlung des gesetzlichen Höchstpreises abnehmen. Die Ortsbehörden weise ich an, die Obsthändler und Gartenbesitzer hiervon sofort in Kenntnis zu setzen.

Groß Strehlitz, den 13. November 1916.

#### Bestätigt

1. der Wirtschaftsbeamte Christian Nothher in Blottnitz als Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Blottnitz,
2. der Forstverwalter Michael Dauber in Centawa als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Centawa,
3. der Auszügler Franz Mainka in Schenkwitz als Gemeindediener und Nachtwächter dieser Gemeinde.

Bestellt der Kaufmann Anton Spaczal in Dechowitz zum Waisenrat dieser Gemeinde.  
Groß Strehlitz, den 16. November 1916.

**Der königliche Landrat**  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

Die Verwaltung der Eier-Kreisfammelstelle No. 5 in Stubendorf ist anstelle der Kaufmannsrau Menzel in Stubendorf der Händlerin Anna Benda daselbst übertragen worden.  
Groß Strehlitz, den 11. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Offene Stellen für Kriegsverletzte.

Gesucht:

1. Von dem Vorstand der Provinzial-Pflege- und Erziehungsanstalt in Beschnitz ein unverheirateter Maschinenheizer, muß gelernter Schlosser oder Schmied sein. Lohn jährlich 350 Mark steigend bis 1000 Mark neben freier Beköstigung, Bekleidung, Wäsche und Wohnung.
2. Von der Firma Fr. Gielniß, Verlagsbuchhandlung St. Annaberg ein Buchbinder-Berufsführer, muß firm sein in allen Buchbinderarbeiten besonders Goldschneidmachei, Vergolden und Pressen.
3. Von dem Landesältesten F. Wichelhaus in Niewodnit Post Norol ein unverheirateter Förster. Gehalt nach Vereinbarung.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes den Kriegsverletzten sofort mitzuteilen.  
Groß Strehlitz, den 15. November 1916.

Der Ortsausschuß für die Kriegsverletztenfürsorge.

## Neuregelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Zur Zeit des Erlasses der Bekanntmachung des Reichszanclers vom 10. Juni 1916, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände (sogenannte Freiliste), und der Ausführungsbesanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 waren verhältnismäßig wenig Unterlagen für den Erlaß dieser Bestimmungen vorhanden. Lediglich die Notwendigkeit der Streckung der Vorräte wurde schon mit Rücksicht auf die seit Kriegsbeginn erfolgte Sperrung der Zufuhr von Rohstoffen allgemein anerkannt. Seitdem sind insbesondere durch eine allgemeine Bestandaufnahme der in Industrie und Handel vorhandenen Web-, Wirk- und Strickwaren am 1. August 1916 und durch sonstige Feststellungen bestimmte Unterlagen geschaffen worden, die zur Aufhebung der vorerwähnten Bekanntmachungen und zum Erlaß zweier neuer Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1916 geführt haben, die im Reichsgesetzblatt beziehentlich Reichsanzeiger vom 31. Oktober 1916 veröffentlicht worden sind:

- 1.) Die Bekanntmachung des Reichszanclers über Bezugsscheine;
- 2.) Die Ausführungsbesanntmachung der Reichsbekleidungsstelle.

Die Bekanntmachung des Reichszanclers über Bezugsscheine enthält eine wesentliche Kürzung der bisherigen Freiliste, insbesondere die Beseitigung der Preisgrenzen, mit Ausnahme eines einzigen Falles (Reise- und Schlafdecken). Vor allem sind Kleiderstoffe, die gesamte Oberbekleidung mit Ausnahme der aus unedlichen Stoffen und die gesamte Wäsche und Unterlebung von der Freiliste verschwunden und nur noch gegen Bezugsschein erhältlich. Vom Bezugsschein frei sind nur noch Gegenstände, zu deren Streckung keine Veranlassung vorliegt.

Die Beseitigung der Luxuskonfektion und der feinen Maßschneiderei von der Freiliste würde jedoch zur Folge haben, daß die betreffenden Gegenstände und die dazu verwendeten Stoffe brach liegen blieben und zahlreiche insbesondere weibliche Arbeitskräfte Arbeit und Brot verlieren. Die feine Maßschneiderei würde ebenso völlig unterbunden werden, weil die in Betracht kommenden Kreise mit Kleidung so versorgt sind, daß sie die Notwendigkeit der Anschaffung nicht nachweisen können. Um diesem Nachteil zu begegnen, ist für Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung sowie die entsprechende Maßschneiderei eine Erleichterung bei der Erlangung des Bezugsscheins eingeführt: Wer ein noch gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück abgibt, erhält ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung einen Bezugsschein über einen entsprechenden Gegenstand, der jedoch nicht für billige Kleidungsstücke, sondern nur für solche gilt, die eine bestimmte Preisgrenze übersteigen. Damit wird das Fortbestehen der Luxuskonfektion und der feinen Maßschneiderei ermöglicht und gleichzeitig erreicht, daß die zahlungsunfähigen Kreise nicht den für den Hauptteil der Bevölkerung vorhandenen Bestand an Oberkleidung angreifen, sondern auf die hochwertigen Oberkleidung beschränkt werden.

Die Reichszanclerbekanntmachung führt weiter für die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden ein Einkaufsbuch ein, um die bisher hauptsächlich seitens der Wandergewerbetreibenden vorgekommenen Mißbräuche zu verhüten.

Die Ausführungsbesanntmachung der Reichsbekleidungsstelle bringt gegenüber der aufgehobenen Ausführungsbesanntmachung vom 3. Juli 1916 wesentliche eingehendere Bestimmungen, die sich im Laufe der Zeit aus der Erfahrung als notwendig erwiesen haben. Die Beschaffung für Militärpersonen und Kriegsgefangene wird neu geregelt und auch anderen Ausfertigungsstellen, als denen des Wohnortes des Antragstellers, die Befugnis zur Ausfüllung von Bezugsscheinen übertragen. Dasselbe gilt für deutsche Schiffer und Flosser, für die eine von ihnen mitzuführende Bezugskarte eingeführt wird.

Die beiden Bekanntmachungen werden in den Amtsblättern veröffentlicht. Abzüge beider Bekanntmachungen sind gegen Voreinsendung von je 10 Pfennig (Briefmarken) von der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung, Berlin W. 8, Mauerstraße 53, zu beziehen.



# Beilage

zu Stück 46 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

nom 17. November 1916.

## Bekanntmachung.

Seitens der königlichen Regierung ist anstelle des Wirtschafts-Inspektors Horak aus Rogowisch Gut der Wirtschafts-Inspektor Grund aus Jariſchau Gut zum Vorſitzenden des Voreinſchätzungsbezirk Nr. 11, anstelle des Wirtschafts-Inspektors Klinger in Sucholohna Gut der Wirtschafts-Inspektor Kranz aus Sucholohna Gut zum Vorſitzenden des Voreinſchätzungsbezirks Nr. 18 und anstelle des früheren Gemeindevorſtebers Matthias Gniella in Kraſſowa der Gemeindevorſteher und Halbbauer Konſtantin Sobel aus ſtiefenowisch zum ſtellovertretenden Vorſitzenden des Voreinſchätzungsbezirks Nr. 20 ernannt worden.

Groß Strehliſ, den 8. November 1916.

Der Vorſitzende der Veranlagungs-Kommiſſion.

## Weihnachtspenden für unsere Truppen gingen ein :

Geld: Frau Ökonometriat Mabelung 30 Mark, Frau Marie Ruſch Kruppamühle 7 Mark, Herr Dr. v. Rottſtag Leſch-  
niſ 50 Mark, Herr Kaufmann Litzmann 100 Mark, Frau Goldemund Keltſch 10 Mark, Frau Heideklang Boſſowſka 20  
Mark, Frau Himmi Keltſch 9 Mark, Gemeinde Keltſch 20 Mark, Frau Raſchdorf Gonſchiorowich 6 Mark, Herr Lehrer  
Puzit Groß-Staniſch 14 Mark, Frau Direktor Sobirey Gogolin 10 Mark, Herr Pfarrer Wiſer Gr. Stein 20 Mark, Frau  
Forſtmeiſter Rouz Eichhorſt 10 Mark, Herr Pfarrer Bähm Dollna 10 Mark, Herr Pfarrer Grund Himmelwiſ 10 Mark,  
Frau Gabor Oberwanz 100 Mark, Frau von Schweder Roſowäje 200 Mark, Geſamtheit von Frau Prantel 86 Mark,  
Herr von Ruſſer Rudziſki 100 Mark, Herr Apotheker Barwig Zawadzki 30 Mark, Herr Pfarrer Bodarz Jeſchona 30 Mark,  
Act.-Geſ. Gogolin 50 Mark, Herr Pfarrer Dvobig Vitnuth 10 Mark, Herr Kapitl. Prantel 50 Mark, Frau Neuryella  
10 Mark, Frau Gabor 2 Mark, Frau Doberſch Deſchowig 50 Mark.

Kriegs- und andere Spenden: Frau Nidel Ujeſt 20 Mark, Kaufmann Litzmann 50 Mark, Frau Forſt-  
meiſter Rouz Eichhorſt 10 Mark, Rittergutspächter Freitag Grabow 50 Mark, Schule in Roſmierz 26 Mark 60 Pfg.

Sachen: Kaufmann Berg Tabak, Pfarrer Sawliſſchka Kleiderbüſten, Frau Direktor Sobirey Honigſuchen, Ziga-  
retten und Poſtkarten, Frau Oberförſter Greſchid Groß Stein 5 Solbalempäckchen, Herr Wiſpert Bücher und Poſtkarten.

Bianka von Alten, Vorſitzende des Zweigs. d. Vat.-Fr.-Vereines.

## Anzeigen.

Im Wege der Zwangsvollſtreckung ſoll am 5. Dezember 1916,  
Vormittags 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr — an der Gerichtſtelle — Zimmer Nr. 18 —  
verſteigert werden das im Grundbuche von Groß Strehliſ Stadt Blatt  
Nro. 48 (eingetragene Eigentümer am 8. August 1916, dem Tage der  
Eintragung des Verſteigerungsvermerks Schuhwarenhändler Franz Mafoſz  
in Groß Strehliſ) eingetragene Grundſtück Gemarkung Groß Strehliſ  
Kartenblatt 7 Parzelle <sup>178</sup>/<sub>31</sub> bebauter Hofraum 5 a 90 qm groß, ohne  
Reinerttag Grundſteuermutterrolle Act. 508, Nutzungswert 990 Mark,  
Gebäudeſteuerrolle Nr. 111.

Amtsgericht Groß Strehliſ, den 27. 9. 16.

Vorſchuß-Verein zu Groß Strehliſ E. G. m. b. H.

2te ordentliche Generalverſammlung

am 25. November d. J. abends 8 Uhr im Hotel Deutſches Haus  
(kleiner Saal)

Tagesordnung:

1. Bericht über die am 6. November d. J. durch den Aufſichtsrat vor-  
genommene Kaſſenreviſion und Darlegung der Geſchäftsverhältniſſe.
2. Wahl des Vorſtandes für die Jahre 1917, 1918, 1919.
3. Erſt- und Nachwahl für 4 ſahungsmäßig ausſcheidende und 2 durch den Tod  
ausgeſchiedene Mitglieder des Aufſichtsrats für die Jahre 1917 und  
1918.
4. Vereinsangelegenheiten.

Groß Strehliſ, den 13. November 1916.

Der Vorſitzende des Aufſichtsrats.

N. Prantel.

Wegen des auf Mittwoch, den  
22. November fallenden Buß- und  
Bettag wird der nächste Wochen-  
markt bereits

**Dienstag, den 21. November**  
abgehalten.

Groß Strehliſ, den 15. November 1916.

Der Magiſtrat.

# Künstler= Postkarten

Steter Eingang  
von Neuheiten

# Anſichtskarten

in größter Auswahl

G. Hübner,

Papierhandlung.